



Fachagentur für Ärzte und Heilberufe | Allianz Spezialvertrieb



Herrn  
Dr. Ewald Waltl  
Ludwig-Lang-Str. 21 a  
82487 Oberammergau

Acci-2130403 1-2  
WZ0130410

Allianz Hauptvertretung



Datum  
03.04.2013

**Ihre Krankenversicherung 6996991-532**

Sehr geehrter Herr Dr. Waltl,

*→ Jello  
Steuer  
+ a.m.B.*

*Post 5.4.  
im 8.4.*

nach nochmaligem Abhören meines Anrufbeantworters haben Sie am 03.04.2013 um 08.53 Uhr eine Rückrufbitte hinterlassen. Kurz nach meinem Rückruf, bei dem Sie von der hinterlassenen Nachricht auf meinem Anrufbeantworter nichts wussten, hat mir die Vertragsabteilung der Allianz Privaten Krankenversicherung diverse Unterlagen und Informationen bzgl. einer offenen Anfrage Ihrerseits gefaxt.

Sie wünschen einen Tarifwechsel (nach §204 VVG) mit dem Ziel der Beitragsreduzierung.

Derzeit haben Sie nur den stationären und zahnärztlichen Bereich versichert. Bei jeder Änderung Ihrer Absicherung müssen wir automatisch die neue Tarifwelt berücksichtigen und zwingend den ambulanten Bereich absichern. Seit 01.01.2009 besteht eine Pflicht (und ein Recht) auf eine Absicherung im ambulanten und stationären Bereich (Mindestabsicherung). Seit 21.12.2012 greift laut eines Urteils des EuGH zudem die sog. Unisex-Regelung. Das heißt, dass seit diesem Stichtag die Beiträge geschlechtsunabhängig kalkuliert werden müssen. In diesem Zuge wurden diverse Tarife geschlossen und mit neuer Kalkulation und neuen Leistungsmerkmalen neu aufgelegt. Die Beiträge sind dabei sowohl für Männer wie auch für Frauen gestiegen. Sobald wir Ihre Krankenversicherung verändern, müssen Sie in diese neuen Unisex-Tarife wechseln, die automatisch auch eine ambulante Absicherung beinhalten. Die Gesamtbeiträge für die aktuellen Ärzte-Tarife liegen zwischen EUR 599,56 und EUR 803,77. Eine Beitragsersparnis kann durch den Wechsel in aktuelle, verkaufsoffene und ggf. beitragsstabilere Tarife folglich nicht erzielt werden.

Einzigste Ausnahme von diesem erwähnten Unisex-Urteil ist der Standardtarif. Hier könnten Sie in der „alten Welt“ verbleiben. Mit einem Beitrag i.H.v. EUR 475,92 ergibt sich aber auch hier keine Ersparnis.

Falls Sie Hilfsbedürftig nach SGB II oder SGB XII sind, wäre der Basistarif noch eine Option, da die Beiträge dann unter Umständen vom Staat getragen werden. Wenn dies nicht der Fall

ist, stellt der Basistarif mit einem Gesamtbeitrag von EUR 678,05 ebenfalls keine Alternative dar.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass jede Änderung Ihres Vertrags dazu führt, dass Sie eine ambulante Absicherung hinzu nehmen müssen. Dies führt in jeder Konstellation zu einem höheren Beitrag. Unabhängig von §204 VVG sehe ich folglich keine Möglichkeit, Ihre Beiträge zu reduzieren.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie weiter verfahren möchten. Bei Bedarf stehe ich gern auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung – kommen Sie einfach auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

